



# „Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes“

Pressedossier zu Eckpunkten des Gesetzentwurfs

### Thüringer Hochschuldialog 2016

Mit der Auftaktveranstaltung zum Thüringer Hochschuldialog am 12. Januar 2016 im Augustinerkloster startete der Dialogprozess für eine Novelle des Thüringer Hochschulrechts. Daran schlossen sich ab April 2016 **Regionalforen** an allen sieben Hochschulstandorten an. Ziel war es, die Vorstellungen und Forderungen aller Interessengruppen der Thüringer Hochschulen – insbesondere Studierende, Professoren und Professorinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – für die anstehende Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes zu eruieren. Insgesamt nahmen rund 700 Vertreterinnen und Vertreter aller Status- und Interessengruppen an den Regionalforen teil.

Am 27. Oktober 2016 sowie am 2. November 2016 fanden als dritte Phase des Hochschuldialogs zwei **Workstattgespräche** statt, die dazu dienten, insbesondere die wichtigsten der in den Regionalforen erörterten Themen anhand von durch das Wissenschaftsministerium aufbereiteten Änderungsvorschlägen mit den betreffenden Gruppenvertreterinnen und -vertreter, Hochschulleitungen, Interessenvertretungen, Expertinnen und Experten sowie den wissenschaftspolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Landtagsfraktionen vertieft zu diskutieren.

Nach Auswertung der Ergebnisse und Diskussionsbeiträge der Regionalforen und Werkstattgespräche lag mit Kabinettsbeschluss vom 09. Mai 2017 ein **Gesetzentwurf für ein „Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften“** vor. Nach dem ersten Kabinettdurchgang hatten die Thüringer Hochschulen, Spitzenverbände der Gewerkschaften, Berufsorganisationen und sonstige Organisationen die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Insgesamt wurden 80 Institutionen und Verbände angehört. Die Rückmeldungen wurden geprüft und in Teilen in den Gesetzentwurf aufgenommen.

### Wieso steht eine Überarbeitung des Thüringer Hochschulgesetzes auf der Tagesordnung?

Thüringen verfügt über ein modernes Hochschulgesetz, das nun mit Augenmaß weiterentwickelt werden soll. Hierzu gibt es mehrere konkrete Anlässe:

- Im **Koalitionsvertrag** ist u.a. vereinbart, die Hochschuldemokratie zu stärken und auszubauen. Weiterhin sollen die Rechte Studierender – insbesondere deren Mitspracherechte – ausgebaut werden.
- Mit seiner Entscheidung zur Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) im Jahr 2014 hat das **Bundesverfassungsgericht** gefordert, das Gesamtgefüge der Hochschulorganisation gesetzlich so einzurichten, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler effektiv an allen wissenschaftsrelevanten Entscheidungen mitwirken können.

## Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes

Eckpunkte des Gesetzentwurfs

12.09.2017

- Zur Eindämmung einer teilweise überzogenen Befristungspraxis bei der Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (bspw. Vertragslaufzeiten von wenigen Monaten) hat der Bund das **Wissenschaftszeitvertragsgesetz** im Jahr 2016 angepasst. Allerdings fanden hierbei nicht alle Vorschläge der Länder Beachtung, wie bspw. die Einführung einer Qualifikationsvereinbarung.

### I. Allgemeine Zielsetzungen des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um an den Thüringer Hochschulen demokratische Mitbestimmung, Transparenz und Autonomie weiter auszubauen.

Die Hochschulen sollen inhaltlich fordernd und zugleich inklusiv und familienfreundlich sein. Sie sollen darin gestärkt werden, ihre Verantwortung in einer globalisierten Welt für eine friedliche Entwicklung in Forschung und Lehre wahrzunehmen und den Wert guter Arbeit in den Mittelpunkt zu rücken.

Die Weiterentwicklung des Hochschulrechts orientiert sich deshalb an den folgenden wesentlichen Zielstellungen:

- Umsetzung der verfassungsrechtlich erforderlichen Rechtsänderungen im Bereich der hochschulinternen Organisationsstruktur und der Organisationsstruktur des Universitätsklinikums Jena,
- Stärkung und Ausbau paritätischer Entscheidungsstrukturen und der Mitbestimmungsrechte aller Statusgruppen,
- Ausbau der Hochschulautonomie,
- Maßnahmen für eine bessere Studierbarkeit und Erhöhung des Einflusses der Studierenden auf das Lehr- und Studienangebot,
- Stärkung der Fachhochschulen in kooperativen Promotionsverfahren,
- Ausbau der Geschlechtergerechtigkeit und Familienfreundlichkeit,
- Aufnahme des Diversitätsauftrags und Einführung eines Beauftragten für Diversität,
- Verbesserung der Qualitätssicherung in Berufungsverfahren sowie
- Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen an den Thüringer Hochschulen.

### II. Stärkung und Ausbau demokratischer Strukturen

Die generelle, alle Aufgaben und Kompetenzen umfassende Sitz- und Stimmenmehrheit der Hochschullehrer im Senat und in den Selbstverwaltungsgremien der dezentralen Ebene wird zugunsten einer gleichberechtigten Mitwirkung aller Status-

## Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes

Eckpunkte des Gesetzentwurfs

12.09.2017

gruppen in paritätisch besetzten Organen und Gremien unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben aufgegeben.

Alle Gruppen sollen mit gleicher Anzahl vertreten sein und an Entscheidungen stimmberechtigt mitwirken (**paritätische Mitbestimmung**). Das heißt, dass alle Statusgruppen mit je einem Drittel (**Fachhochschulen = Drittelparität**) oder einem Viertel der Sitze (**Universitäten = Viertelparität**) im Senat und in den Fachbereichsräten vertreten sind.

In Angelegenheiten, die **unmittelbar Forschung und Lehre** betreffen, wird die verfassungsrechtlich geschützte Hochschullehrermehrheit durch **Einbindung weiterer Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer** in den Entscheidungsprozess gewährleistet. Diese Regelung wird nicht zuletzt durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur MMH aus dem Jahr 2014 gestützt.

Um die Teilhabe der Hochschulmitglieder an den Entscheidungen der Hochschule zu gewährleisten, erhält der **Senat weitergehende Mitwirkungsrechte** (im Einzelnen siehe nachfolgend).

### III. Hochschulstruktur / Governance

Der Gesetzentwurf sieht eine zeitgemäße, praktikable und verfassungskonforme Leitungsstruktur an Hochschulen sowie eine verbesserte Mitbestimmung aller Statusgruppen vor. Dabei wird im Gesetzentwurf grundsätzlich an der bestehenden und bewährten Hochschulleitungsstruktur aus Präsidium, Senat und Hochschulrat festgehalten. Sie wird durch die neue Hochschulversammlung ergänzt.

Das Bundesverfassungsgericht belässt dem Gesetzgeber bei der Gestaltung der Organisationsstruktur einen weiten Spielraum. Es sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, wie die erforderlichen Kontroll- und Einflussmöglichkeiten der Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler institutionell, bspw. im Senat, sichergestellt werden können. Der Gesetzgeber hat die Wahl, ein hinreichendes Kontrollniveau entweder

- durch fortlaufende Interventions-/Entscheidungskompetenzen des Senats,
- durch maßgeblichen Einfluss auf Wahl- und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums oder
- durch eine ausgewogene Kombination beider Elemente sicherzustellen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird die letztgenannte Möglichkeit verfolgt.

Da sich die bestehende Hochschulstruktur aus Präsidium, Senat und Hochschulrat bewährt hat, soll an dieser Struktur festhalten werden:

- **Präsidium** als zentrales Leitungsorgan, das die Handlungsfähigkeit der Hochschule sichern muss,

## Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes

Eckpunkte des Gesetzentwurfs

12.09.2017

- **Hochschulrat** einerseits als Ratgeber und Qualitätssicherer in wissenschaftlichen Belangen und andererseits als eine Art Aufsichtsrat in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht und
- **Senat** als zentrales, demokratisch legitimiertes fakultäts- und einrichtungsübergreifendes Gremium zur Vertretung der Interessen in Forschung und Lehre.

Allerdings werden das Aufgaben- und Kompetenzgefüge im Verhältnis zwischen **Senat und Hochschulrat** sowie **Senat und Hochschulleitung** aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Medizinischen Hochschule Hannover aus dem Jahr 2014 neu ausbalanciert und maßvoll fortentwickelt.

Darüber hinaus soll ein Ausgleich zwischen dem Ziel einer stärkeren **Mitbestimmung**, d. h. dem Ausbau demokratischer Prozesse in der Hochschule, und dem Ziel, die **Handlungsfähigkeit** der Hochschule zu erhalten, gefunden werden.

### Der Senat

Der Gesetzentwurf stärkt die Mitbestimmung des Senats. Die Befugnisse des Senats werden im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage ausgebaut. Das bedeutet mehr Mitsprache bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen und maßgebliche Mitwirkung bei der Wahl und Abwahl von Präsidiumsmitgliedern.

Dem **Senat** (entsprechend auch dem **Fachbereichsrat** des Universitätsklinikums Jena) sollen weitergehende Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen eingeräumt werden.

Im Senat sind alle Statusgruppen einer Hochschule paritätisch vertreten:

- An **Universitäten** gibt es **vier Statusgruppen** (Hochschullehrer, Studierende, akademische Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiter; daher „Viertelparität“). Der Senat setzt sich aus drei Mitgliedern je Statusgruppe zusammen. In Angelegenheiten von Forschung und Lehre (F&L) kommen **sieben zusätzliche Mitglieder** aus der Statusgruppe der Hochschullehrer hinzu. Damit bestehen zwei Abstimmungsmodelle:
  1. paritätische Zusammensetzung:  $3 - 3 - 3 - 3 = 12$  („einfache“ Mehrheit);
  2. Zusammensetzung F&L:  $(3+7) - 3 - 3 - 3 = 19$  (Hochschullehrermehrheit).
- An **Fachhochschulen** gibt es **drei Statusgruppen** (Hochschullehrer, Studierende und Mitarbeiter; daher: „Drittelparität“). Der Senat setzt sich aus drei Mitgliedern je Statusgruppe zusammen. In Angelegenheiten von Forschung und Lehre (F&L) kommen **vier zusätzliche Mitglieder** aus der Statusgruppe der Hochschullehrer hinzu. Damit bestehen zwei Abstimmungsmodelle:
  1. paritätische Zusammensetzung:  $3 - 3 - 3 = 9$  („einfache“ Mehrheit);
  2. Zusammensetzung F&L:  $(3+4) - 3 - 3 = 13$  (Hochschullehrermehrheit).

## Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes

Eckpunkte des Gesetzentwurfs

12.09.2017

Zu den **Aufgaben des Senats** gehören künftig zusätzlich:

- die Erteilung des Einvernehmens vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) mit dem Ministerium,
- die Erteilung des Einvernehmens zu Anträgen des Präsidiums zur Inanspruchnahme der Erprobungsklausel und zu den Grundsätzen für die Ausstattung und Mittelverteilung und
- die Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans und zum Jahresabschluss.

Die Entscheidungen im Senat werden durch sogenannte „**einfache**“ **Mehrheiten** hergestellt und betreffen bspw. die Bereiche der Gebührenordnung und Fragen der Gleichstellung.

In Angelegenheiten, die unmittelbar Forschung und Lehre betreffen, wird die verfassungsrechtlich geschützte **Hochschullehrermehrheit** durch Einbindung weiterer Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer gewährleistet.

Um besser beurteilen zu können, ob es sich jeweils um einen Sachverhalt handelt, der mit „einfacher“ bzw. Hochschullehrermehrheit abgestimmt werden muss, wird bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ein entsprechender **Katalog** von Entscheidungsgegenständen erstellt.

Darüber hinausgehend wird der Senat maßgeblich an der Findung, Wahl oder Bestellung und Abwahl oder Abbestellung aller Präsidiumsmitglieder sowie der Beschlussfassung des Struktur- und Entwicklungsplans (STEP) beteiligt, die dem aus Senat und Hochschulrat gebildeten neuen Organ der **Hochschulversammlung** übertragen wird (im Einzelnen siehe nachfolgend).

### Das Präsidium

Für die Handlungsfähigkeit der Hochschulen sind insbesondere aufgrund sehr weitgehender Hochschulautonomie starke, handlungsfähige Hochschulleitungen unverzichtbar. Aus diesem Grund werden die bewährte Hochschulleitungsstruktur und die dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen weitgehend beibehalten, erweitert um die gesetzliche Verankerung von Zuständigkeiten im **Finanzbereich** (Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss).

Um ein Auseinanderfallen von Verantwortung und Entscheidung zu vermeiden, bleibt es bei der Leitung der Hochschule durch das **Präsidium**, das damit das „operative Geschäft“ führt.

Das im Gesetz in Teilen bereits angelegte **kollegiale Ressortprinzip** – d.h. die eigenverantwortliche und selbständige Wahrnehmung der Geschäftsbereiche durch die Kanzlerin bzw. der Kanzler und die Vizepräsidenten – soll konsequent fortentwickelt und verbindlich festgeschrieben werden. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten

## Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes

Eckpunkte des Gesetzentwurfs

12.09.2017

obliegt die Richtlinienkompetenz. Im Sinne einer größeren Hochschulautonomie wird ihr oder ihm die Ernennungszuständigkeit für Professorinnen und Professoren übertragen. Der Kanzlerposition sind mindestens die Ressorts Finanzen, Personal, Recht und Liegenschaften zugeordnet. Über die Geschäftsverteilung und -ordnung beschließt das Präsidium.

### Der Hochschulrat

Am **Hochschulrat** als „kritischem Freund“ soll festgehalten werden. Ein wesentliches Ziel ist es, auswärtigen Sachverstand in die Hochschule hineinzutragen und die Qualitätssicherung zu verbessern. Dies spiegelt sich in den Funktionen des Hochschulrats als externes Korrektiv bei Fragen der strategischen Orientierung und Entwicklung sowie der Profilbildung einer Hochschule wider.

Außerdem wirkt der Hochschulrat an der Wahl und Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Kanzlerin bzw. des Kanzlers mit.

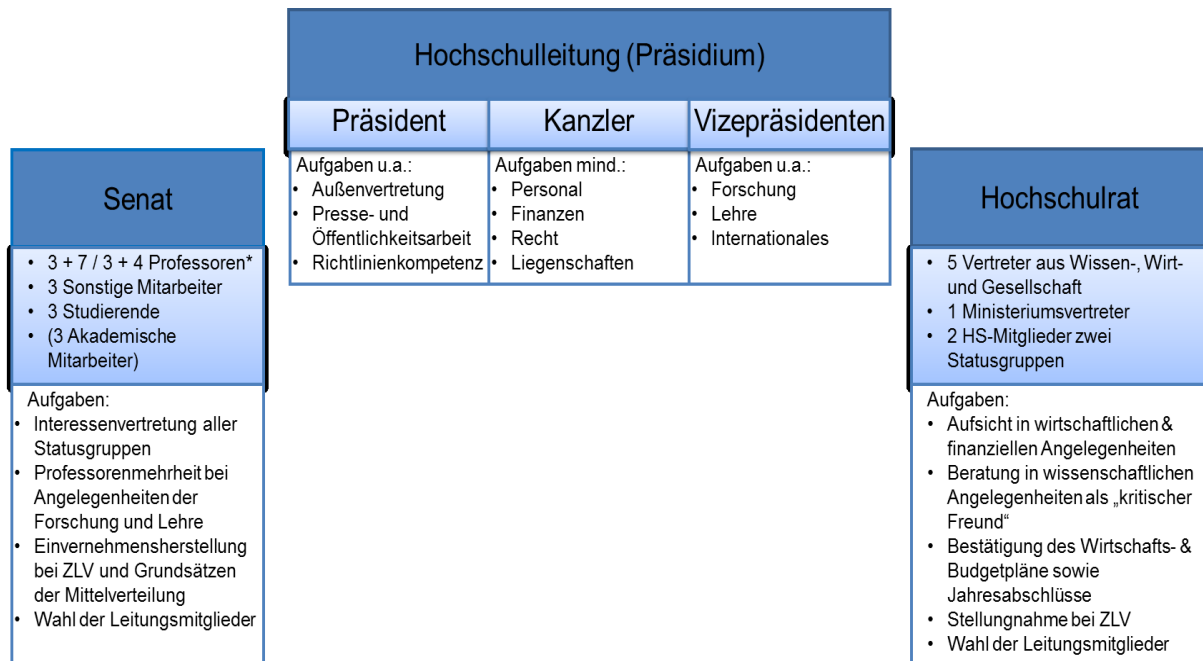
Zudem soll seine Verantwortung im Finanzbereich gestärkt werden. Dazu erhält er **aufsichtsratsähnliche Kontroll- und Aufsichtspflichten**, indem er beispielsweise dem Wirtschafts- und Budgetplan zustimmen muss und den Jahresabschluss feststellt. Zusätzlich werden dem Hochschulrat auch weiterhin eine Mitgestaltung der Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen in der Hochschulversammlung und mit zahlreichen Stellungnahme- und Informationsrechten materielle Einflussnahmen ermöglicht (z.B. ZLV).

### Der Hochschulrat setzt sich zusammen aus:

- fünf externen Mitgliedern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft,
- einer Ministeriumsvertreterin bzw. einem Ministeriumsvertreter sowie
- zwei Hochschulmitgliedern aus zwei unterschiedlichen Statusgruppen der Hochschule.

Durch die Änderung des Besetzungsverfahrens erhalten der Senat und damit die Hochschulmitglieder maßgeblichen Einfluss auf die Besetzung des Hochschulrats, indem der Senat nunmehr alle Mitglieder wählt. Gleichlaufend zu den Abwahlmöglichkeiten der Präsidiumsmitglieder wird im Gesetz die Möglichkeit zur Abberufung der Hochschulratsmitglieder vorgesehen.

Damit ergibt sich künftig die folgende Struktur:



\* 3 + 7 Professoren an Universitäten und 3 + 4 Professoren an Fachhochschulen.

### „Nordhäuser Modell“ und Experimentierklausel

Abweichend von dem oben skizzierten „**Regelmodell**“ der künftigen Hochschulstruktur verbleiben den Hochschulen gewisse Gestaltungsspielräume im Bereich der hochschulinternen Organisation.

So wird beispielsweise die Übernahme des an der Hochschule Nordhausen erprobten Modells einer Bündelung der zentralen Organe Hochschulrat und Senat in der Hochschulversammlung als **Wahloption** zugelassen. Zudem ist die Einrichtung eines erweiterten Präsidiums auf der zentralen Ebene zur Einbindung insbesondere der Dekane möglich.

Darüber hinausgehend bleiben vom Gesetz abweichende hochschulorganisationsrechtliche Regelungen weiterhin auf der Grundlage einer **Erprobungsklausel** möglich.

### Einführung der Hochschulversammlung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern (Präsidentin bzw. Präsident, Kanzlerin bzw. Kanzler sowie Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten) demokratischer gestaltet: Diese erfolgt künftig in dem aus Hochschulrats- und Senatsmitgliedern gebildeten neuen Organ der Hochschulversammlung.



## Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes

Eckpunkte des Gesetzentwurfs

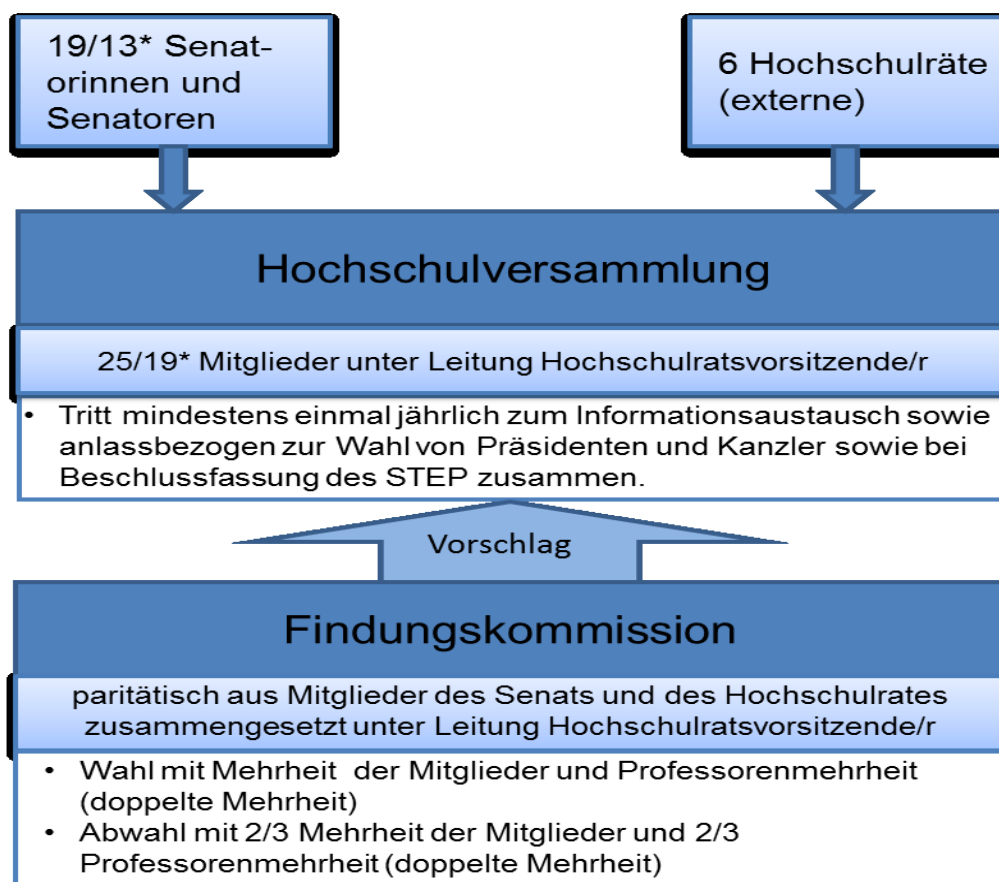
12.09.2017

Die folgenden Schritte für die Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern sind vorgesehen:

- Zunächst soll durch eine paritätisch besetzte **Findungskommission** aus Hochschulrats- und Senatsmitgliedern ein konkreter gemeinsamer Wahlvorschlag erstellt werden,
- die Wahl erfolgt durch die **Hochschulversammlung**, welche aus allen stimmberechtigten Senatsmitgliedern und den externen Hochschulratsmitgliedern (einschließlich Ministeriumsvertreterin bzw. -vertreter mit Stimmrecht) besteht,
- die Wahl erfolgt dann schließlich mit Stimmenmehrheit der Hochschulversammlung und Stimmenmehrheit der Gruppe der Hochschullehrer („**Doppelte Mehrheit**“).

Die Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Kanzlerin bzw. des Kanzlers ist möglich, wenn in der Hochschulversammlung die entsprechenden Mehrheiten (vgl. Schaubild) vorliegen.

Damit ergibt sich die folgende Struktur der Hochschulversammlung zur Wahl und Abwahl von Präsidiumsmitgliedern:



\* 19 Senatoren und 25 Mitglieder an Universitäten bzw. 13 Senatoren und 19 Mitgliedern an Fachhochschulen.

Die Hochschulversammlung ist außerdem für die Beschlussfassung des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschulen, kurz STEP, zuständig. Die Beschlussfassung erfolgt ebenfalls mit „doppelter“ Mehrheit.

### IV. Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre

Mit dem Ziel, Studium und Lehre zu verbessern und den Einfluss der Studierenden zu erhöhen, wird die Einrichtung von **Studienkommissionen** auf der dezentralen Ebene verpflichtend vorgegeben. Den Studierenden werden auf diese Weise weitergehende Mitwirkungs-, Gestaltungs- und Einflussrechte auf Lehr-, Prüfungs- und Studienangelegenheiten eingeräumt.

Darüber hinaus werden im Studienbereich zahlreiche Klarstellungen, Anpassungen und Änderungen vorgenommen, die u. a. seit der Umstellung auf die gestufte Studienstruktur erforderlich geworden sind. Gleichzeitig werden Empfehlungen des **Dialogforums Bologna** umgesetzt, die die Studierbarkeit verbessern. Zu nennen sind hier insbesondere:

- die Aufnahme einer klarstellenden Regelung, dass die Anwesenheitspflicht für Lehrveranstaltungen nur in begründeten Ausnahmefällen (u.a. Sprachkurse, Exkursionen) zulässig ist,
- Regelungen zur Berücksichtigung der besonderen Interessen von Studierenden mit Kindern, so sollen Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nur zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist,
- den Erlass gemeinsamer Studien- und Prüfungsordnungen für gemeinsame Studiengänge,
- eine klarstellende Regelung zum Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit,
- die Verpflichtung der Hochschulen zum Abschluss von sogenannten „Learning Agreements“ mit dem Studierenden vor einem Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule.

### V. Ausbau der Hochschulautonomie

In den zurückliegenden Jahren wurden die Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten der Hochschulen schrittweise ausgeweitet. An die Stelle staatlicher Detailsteuerung trat vermehrt die eigenverantwortliche Wahrnehmung von unterschiedlichen Aufgaben – bspw. in den Bereichen Personal- und Mittelbewirtschaftung, aber auch bei der baulichen und technischen Infrastruktur. Diese Stärkung der Hochschulautonomie wird in zentralen Bereichen weiterentwickelt:

- dem Präsidenten der Hochschule wird die **Ernennungszuständigkeit** für Professoren übertragen, so dass dieser künftig das gesamte Personal der Hochschule einstellen bzw. ernennen kann;

## Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes

Eckpunkte des Gesetzentwurfs

12.09.2017

- die Aufgabe der **Bauherrenangelegenheiten** wird neu geregelt, in dem es Hochschulen ermöglicht wird, auf Antrag hin flexibel Aufgaben als Bauherrenvertreter durchzuführen.

Das angestrebte Modell im Bereich der Bauherrenangelegenheiten ermöglicht beispielsweise die Wahrnehmung von Teilaufgaben bis hin zu einer Gesamtverantwortung, eine nur projektbezogene Aufgabenwahrnehmung oder auch die Wahrnehmung von Bauaufgaben im Verbund von Hochschulen.

Der Friedrich-Schiller-Universität Jena werden die vollständige Bauherrenfunktion und die Eigentümergeberverantwortung für sämtliche Baumaßnahmen übertragen. Einzelheiten hierfür regelt eine Verwaltungsvereinbarung, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erarbeitet wird.

### VI. Stärkung der Mitspracherechte von Promovenden

Den Promovierenden, die keine eigene Statusgruppe bilden und bislang über keine gesonderte Interessenvertretung verfügen, werden durch die Etablierung einer **eigenen Interessenvertretung** mehr Mitsprachemöglichkeiten eingeräumt.

Durch die Einführung einer **Promovierendenvertretung** an einer Hochschule können die spezifischen Interessen formuliert und in den jeweiligen Organen und Gremien der Hochschulen vertreten werden. So sind zukünftig Stellungnahmen und Empfehlungen bspw. bei den Beratungen der Promotionsordnungen möglich.

### VII. Stärkung der Fachhochschulen in kooperativen Promotionsverfahren

Nicht nur an Universitäten, sondern auch an Fachhochschulen werden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrgenommen. Damit stellt sich auch die Frage, wie Fachhochschulen an Promotionsverfahren angemessen beteiligt werden können. Mit dem Ziel, die **Mitwirkung von Fachhochschulprofessoren an kooperativen Promotionsverfahren** zu erleichtern, sind folgende Änderungen im Hochschulgesetz vorgesehen:

- es wird die Gleichberechtigung der Fachhochschulprofessoren mit Universitätsprofessoren bei Promotionsverfahren gesetzlich festgeschrieben,
- es erfolgt eine gesetzliche Klarstellung, dass zur Teilhabe an kooperativen Promotionsverfahren und für die Abnahme entsprechender Prüfungen die Habilitation nicht vorausgesetzt werden darf.

Als weiteres Instrument zur Förderung von kooperativen Promotionen wird die Möglichkeit der **Kooptation** von Fachhochschulprofessoren an Universitäten eingeführt. Mit einer Kooptation erwirbt eine Fachhochschulprofessorin bzw. ein Fachhochschulprofessor zugleich auch den Mitgliedsstatus der kooptierenden Universität. Das bietet den Vorteil, Fachhochschulprofessoren dauerhaft in Promotionsverfahren an Universitäten einzubinden. Ferner werden damit Verbindungen zwischen Fachhochschule und Universität gefestigt und Anknüpfungspunkte für Kooperationen von Hochschulen in anderen Bereichen geschaffen.

### VIII. Gute Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen

Mit dem Ziel, **Planungssicherheit und verlässliche Beschäftigungsbedingungen** für das wissenschaftliche und das nichtwissenschaftliche Personal zu schaffen, sollen Nachwuchswissenschaftlern verlässliche Karrierewege ermöglicht und die Befristungsdauer von Beschäftigungsverhältnissen angemessen gestaltet werden.

Diesem Ziel dienen:

- Der Auftrag an die für die Gestaltung der Beschäftigungsbedingungen ihres Personals primär verantwortlichen Hochschulen, den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung zu tragen; dies umfasst das **nichtwissenschaftliche Personal genauso wie das wissenschaftliche**,
- die Verpflichtung der Hochschulen zum Erlass von **Richtlinien für „Gute Arbeit“**, die unter Beteiligung aller Statusgruppen zu erarbeiten sind, wozu auch Rahmenvorgaben zum Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zum Gesundheitsmanagement zählen,

der Abschluss von **Qualifizierungsvereinbarungen** mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

### IX. Förderung der Gleichstellung und Familienfreundlichkeit

Um die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Hochschulen zu verbessern, werden

- die **Rechte** der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen präzisiert (z. B. Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte für alle Sitzungen der zentralen Organe, Gremien und Kommissionen der Hochschule mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen; umfassendes Informationsrecht; Aufnahme eines Einspruchsrechts gegen Entscheidungen, die ihrer Auffassung nach gegen den Gleichstellungsauftrag verstoßen) sowie
- die **Position** der Gleichstellungsbeauftragten gestärkt (z. B. Festlegung einer Mindestfreistellung der Gleichstellungsbeauftragten von einem halben Vollzeitäquivalent; Möglichkeit für eine hauptamtlich Wahrnehmung an größeren Hochschulen).

Zusätzliche Maßnahmen sind:

- die Verpflichtung der Hochschulen zur **standortübergreifenden Zusammenarbeit** in einer gemeinsamen Einrichtung im Bereich Gleichstellung; auf diese Weise soll eine angemessene Vernetzung der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Akteure gewährleistet werden,

## Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes

Eckpunkte des Gesetzentwurfs

12.09.2017

- die Aufnahme allgemeiner **Quotenregelungen** für die Besetzung von Gremien und Vorgaben zur Besetzung des Hochschulrats und den Berufungskommissionen (Frauenanteil von mindestens 40 v.H.).

Um die Familienfreundlichkeit an den Hochschulen zu verbessern, können:

- die Dauer von Juniorprofessuren und „Tenure-Track-Professuren“ um bis zu einem Jahr **je betreutem Kind** unter 14 Jahren und
- die Dauer der Graduiertenförderung für wissenschaftliche Nachwuchskräfte um bis zu zwei Jahre bei der **Betreuung eines Kindes** oder der **Pflege eines Angehörigen** verlängert werden.

### IX. Gesetzliche Verankerung des Diversitätsauftrags und Einführung eines Beauftragten für Diversität

Die Vielfalt der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen nimmt zu. Ebenso wie die Gleichstellung von Frauen und Männern gehört damit die Berücksichtigung von Diversität zu einer maßgeblichen Aufgabe der Hochschulen. Sie müssen den besonderen Bedürfnissen von Studienbewerberinnen und -bewerbern, Studentinnen und Studenten, sowie Promovierenden mit Behinderung, psychischen oder chronischen Erkrankung, mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, ausländischen Studierenden sowie beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung Rechnung tragen. Dies geschieht bspw. durch:

- die Einführung der **Position einer bzw. eines Beauftragten für Diversität** an den Hochschulen, um die sich aus dem Diversitätsauftrag ergebenden Herausforderungen zu meistern und die damit verbundenen Aufgaben wahrnehmen zu können,
- die Zuweisung von **Aufgaben und Kompetenzen** an die bzw. den Diversitätsbeauftragten (z. B. Abstimmung mit Gleichstellungsbeauftragten bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien-, und Arbeitsbedingungen, Beratung) korrespondierend mit einem Informationsrecht und Teilnahme-, Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der zentralen Organe und Gremien mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen,
- die Regelung zur **Freistellung und Ausstattung** der bzw. des Diversitätsbeauftragten sowie
- die Verpflichtung zur **standortübergreifenden Zusammenarbeit**, die einen Erfahrungsaustausch der Diversitätsbeauftragten, aber auch eine Befassung mit grundsätzlichen Angelegenheiten und eine gemeinsame Positionierung der Diversitätsbeauftragten ermöglichen soll.

Die bzw. der Beauftragte für Diversität nimmt auch die bisherigen Aufgaben des bzw. der Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende wahr.

### X. Änderungen im Professorenbereich

Um Nachteile im Wettbewerb der Thüringer Hochschulen bei der Gewinnung von hochqualifiziertem Nachwuchs mit Hochschulen aus anderen Ländern zu beseitigen, **wird die bisherige Verpflichtung zur Verbeamtung auf Zeit oder Beschäftigung in einem befristeten Angestelltenverhältnis bei der Erstberufung in ein Professorenamt aufgehoben.** Die Möglichkeit der Hochschule zur Befristung bleibt erhalten.

Weiter werden zur Qualitätssicherung der Berufungsverfahren die geltenden Verfahrensvorschriften präzisiert. So werden die Mitwirkung mindestens eines **externen Mitglieds** in der Berufungskommission sowie die Einholung von zwei externen Gutachten vorgegeben. Außerdem wird zur Erhöhung des Anteils von Frauen an der Professorenschaft auch für Berufungskommissionen eine **Frauenquote** von i.d.R. 40 Prozent eingeführt.

Für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können Professorinnen und Professoren befristet von ihren Lehr- und Prüfungspflichten freigestellt werden. Die Bewilligung von sogenannten **Forschungs- und Praxissemestern** soll zukünftig flexibler und stärker leistungsorientiert erfolgen. Daher werden die Regelungsdichte in diesem Gesetzentwurf verringert und starre Vorgaben gestrichen. Ferner wird damit die Autonomie der Hochschulen auch in dieser Beziehung gestärkt.